

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## *Aufnahmebedingungen*

Wie aus dem Konzept hervorgeht, werden in erster Linie Patienten nach einem mittelschweren bis schweren Schädel-Hirntrauma aufgenommen. Bei vorhandenem Platz können auch Patienten nach einem Schlaganfall, nach einem neurochirurgischen Eingriff oder nach einer entzündlichen Hirnerkrankung aufgenommen werden. Mit dem Konkordat der Bernischen Krankenkassen und der UVG konnten Verträge abgeschlossen werden, so dass nicht nur SUVA-versicherte Patienten aufgenommen werden, sondern Patienten mit praktisch jedem Versicherungstyp in Tschugg behandelt werden können.

---

## **AUS KANTONEN UND GEMEINDEN**

---

### **Jahreskonferenz der thurgauischen KÖF**

*Die Mitglieder der thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich am Donnerstag, dem 11. Mai, im Gemeindezentrum Bottighofen unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Alfred Küpfer, Sirnach, zu ihrer diesjährigen Jahreskonferenz. Wie dieser in seinem Jahresbericht unter anderem darauf hinwies, haben insbesondere die Alimentenbevorschussung und die erhebliche Zunahme der Asylbewerber von 341 auf 645 Personen im vergangenen Jahr die Konferenz und deren Mitglieder in besonderem Masse beschäftigt. Departementschef Regierungsrat Hermann Bürgi dankte den Konferenzteilnehmern für die konstruktive Arbeit im Zusammenhang mit den Asylanten und verglich die in der öffentlichen Fürsorge Tätigen mit Treuhändern, welche einerseits eine kritische Rolle zu spielen und andererseits die Interessen der sozial Schwächeren zu wahren hätten.*

In seinem Jahresbericht hob Präsident Küpfer hervor, dass man sich seit der Einführung der Alimentenbevorschussung im Kanton Thurgau im Jahre 1986 wiederholt immer wieder diesem Thema angenommen habe. Es sei dabei nicht zu übersehen, dass einzelne Fürsorgebudgets erheblich belastet worden sind. Dies ergebe sich aus der Tatsache – so Küpfer –, dass diese Leistungen im Gegensatz zu reinen Fürsorgeleistungen alleine durch die Wohngemeinde zu finanzieren sind. Nachdem die Zahlen des Jahres 1987 vorlägen, könne festgestellt werden, dass im Kanton netto 779 412.55 Franken dafür durch die Wohngemeinden aufgewendet wurden.

Wie Küpfer weiter ausführte, erhöhte sich die Zahl der Asylbewerber im vergangenen Jahr von 341 auf 645 Personen. Dieser erhebliche Anstieg im Kanton und die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden seien nicht immer problemlos verlaufen. Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kanton und Gemeinden hätte die Aufgabe erfüllt werden können.

Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge, wies in der Einleitung zu seinem Referat darauf hin, dass jede auf gesetzlichen Bestimmungen ruhende Tätigkeit sich im Spannungsfeld von Recht, Politik und alltäglicher Praxis vollziehe. Diese drei Einflussgrössen stünden in einer Wechselwirkung zueinander. Sie bedingten sich gegenseitig und veränderten sich dadurch laufend. Mit Blick auf die Fürsorgearbeit könne man heute feststellen, dass diese einer mehr denn je ernstzunehmenden Kritik von Dritten ausgesetzt sei. Lange habe man die Fürsorgearbeit im stillen verrichtet, und nun habe man sich gesamtschweizerisch daran zu gewöhnen, im Rampenlicht von Politik und Öffentlichkeit des eigenen Kantons und des ganzen Landes zu arbeiten.

Mit Blick auf die Sozialhilfe meinte Tschümperlin, dass diese durch Beratung, Betreuung und durch materielle Unterstützung dazu beitragen müsse, dass ihre Klienten eine möglichst weitgehende wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit erlangen könnten. Die Sozialhilfe ist gemäss Tschümperlin keine stereotype Grundsicherung für alle Lebenslagen oder zur

Abwendung von negativen materiellen Entscheidungen der Bürger. Sie sei vielmehr ein Instrument zur Förderung, Erreichung oder Wiedererlangung optimaler wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit jener Bürger, die aus akuter Not in die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geraten sind oder zu geraten drohten.

Das Referat wird in einer nächsten Nummer der ZöF abgedruckt.

W. L.

---

## ENTSCHEIDE

---

### Komplexe Beurteilung in der Drogenkriminalität

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vorsätzliche Betäubungsmitteldelikte sind nicht bloss mit Gefängnis oder Busse bedroht. In schweren Fällen kommt auch Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr nebst einer unter Umständen damit verbundenen Busse mit dem erhöhten Höchstbetrag von 1 Million Franken in Frage. Das Bundesgericht hat nun durch ein Urteil seines Kassationshofes einen gravierenden Fall auch dann als gegeben bezeichnet, wenn bei wiederholter Tatbegehung insgesamt vom Täter eine Betäubungsmittelmenge umgesetzt wird, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

Ein vom Obergericht des Kantons Schaffhausen bestrafte Täter hatte vier Tatgruppen begangen: Verkauf und Abgabe von 5 g Heroin, Verkauf und Abgabe von 36 LSD-Trips, Verkauf von 150 g Haschisch und Transport von 3,5 kg Haschisch. Zwischen diesen vier Tatkomplexen bestand ein Zusammenhang, so dass von wiederholten Delikten zu sprechen war. Das Obergericht weigerte sich aber, die insgesamt umgesetzten Betäubungsmittelmengen zusammenzuzählen, wie dies dem Bundesgerichtsentscheid BGE 112 IV 113, Erwägung 2b, entsprochen hätte. Denn mit einer solchen Addition wäre die die Gesundheit vieler Menschen gefährdende Menge des schweren Falles im Sinne von Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) erreicht worden. Das Obergericht fand, dies hätte zu einer ungerechtfertigten doppelten Strafverschärfung geführt, da die Strafe beim wiederholt handelnden Delinquenten gemäss Art. 68 des Strafgesetzbuches ohnehin härter werden kann. Darin unterscheidet er sich vom Urheber eines fortgesetzten, nur auf einen einzigen Tatentschluss zurückgehenden Delikts.

### Klärung der Praxis

Nach Art. 19 Ziff. 2 Buchstabe a BetmG liegt «insbesondere» dann ein schwerer Fall vor, wenn der Täter «weiss oder annehmen muss, dass sich *die* Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann». Diese Menge muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Angeklagte hatte mit einer entsprechenden Menge mit Gefahr für viele gehandelt, zählt man sie zusammen. Läge fortgesetzte Tatbegehung vor, so hätte sich *die* (fortgesetzte) Widerhandlung auf eine vom Gesamtvorsatz erfasste, einen schweren Fall bildende Menge im Sinne des erwähnten Buchstaben a bezogen. Es lag aber, wie gesagt, etwas anderes, die Wiederholung mehrerer Taten vor, von denen keine einzelne (d.h. keine *Widerhandlung*) sich auf eine Menge bezog, welche viele Menschen gefährdet hätte, und sie waren nicht von einem Gesamtvorsatz erfasst. Insofern lag wirklich kein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 *Buchstabe a* BetmG vor. Bei wiederholter Tatbegehung kann es – und insofern korrigierte das Bundesgericht seine Praxis – entgegen den Erwägungen von BGE 112 IV 113 (Erwägung 2b) keinen wenigstens auf die in Verkehr gebrachte Gesamtmenge bezogenen Vorsatz oder Eventualvorsatz geben.

Die Aufzählung der schweren Fälle in Art. 19 Ziff. 2 BetmG ist indessen nicht abschliessend. Es werden nur Beispiele erwähnt, wie sich aus dem Ausdruck «insbesondere» ergibt.